

Liquidierender Rechnungsführer des k. u. k. XX. Korpskommandos **Verpflegungsgebühren-Tabelle.**

Artikel	Gruppe				Anmerkung.															
	I	II	III	IV																
a) Brot	entweder 700 g Brot (Reluierung gestattet) oder 400 g Zwieback (Reluierung verboten)	entweder 560 g Brot in Natura und 140 g Brot in Relutum (weitergehende Reluierung gestattet) oder 320 g Zwieback (Reluierung verboten)	entweder 560 g Brot (Reluierung verboten) oder 320 g Zwieback (Reluierung verboten)	entweder 500 g Brot (Reluierung verboten) oder 285 g Zwieback (Reluierung verboten). Jede Brotzubusse ausgeschlossen.	<p>1. Nach Gruppe I werden die unmittelbar für das Gefecht bestimmten Formationen und die höheren Kdos. bis inkl. I. T. D.-Kdo. verpflegt. Hierzu gehören auch:</p> <p>a. die Kpskdos., jedoch nur während der Operationen,</p> <p>b. die in der Front kämpfenden freiwilligen Formationen, wie Standschützen, Legionäre etc.,</p> <p>c. die Radfahrer-, Pionier- und Sappeurkompagnien, sowie die Spezialformationen der Sappeurtruppe (Minenwerfer-, Granatwerferzüge, Starkstromabtlgen. etc.), dann die Fliegerkompagnien und die in erster Linie arbeitenden Baukomp. und M.A.A.-en.</p> <p>Nach Gruppe I jedoch ohne Getränke und nur mit der Kaffeekonservengebühr der Gruppe II — werden verpflegt: Im Nachschub wirklich tätige Trains und im Nachschub wirklich tätige Trägerabteilungen, die über drei Stunden marschieren; zur Retablierung aus der Gefechtslinie gezogene Truppen, noch nicht eingereichte Marschformationen, dann Feldbahn-, Seilbahn-, Reservetelegraphenbau-, Militär- und Landsturmarbeiterabteilungen beim Eisenbahn-, Strassen-, Brücken-, bzw. Linienbau; das Personal etablierter Bäckereien, Fassungsstellen, Telegraf- und Telefonabteilungen, sowie Werkstättenarbeiter, wenn innerhalb 24 Stunden tatsächlich 12 Stunden schwer gearbeitet wird.</p> <p>Als im Nachschubdienst tätige Trains sind aufzufassen:</p> <p>a) Die Brig- und Div.Train., sowie Mun.-Park-Kds., die Mun.- u. Prov.-Aemter, die Mun.-, Kraftwagenkolonnen, Staffel und Etappentrainzüge.</p> <p>Zu dieser Gruppe zählen auch die Eisenbahnformationen und die etablierten Feldsanitätsanstalten.</p> <p>In zweifelhaften Fällen entscheidet das höhere Kommandovom Truppenteil-Kdo. aufwärts für die ihm unterstellten Formationen.</p> <p>Die Zugehörigkeit zur Gruppe I hinsichtlich Verpflegung ist im Verpflegungsrapportjournal und im Verpflegestagebuche anzutragen. Für die Richtigkeit der Eintragung ist der Kommandant haftpflichtig.</p> <p>Nach Gruppe II, Nichtkampftruppen werden alle Kommandos, Truppen und Anstalten, denen nicht die Verpflegung nach Gruppe I gebührt, verpflegt.</p> <p>Hierzu gehören auch die Armee- und Kpskmdos., die Etappentrain- und Kps-trainkdos., die Kps-Train-Gp- und Etappen-Train-Gp.-Kmdos., dann alle im Etappendienst verwendeten Etappentruppen, Behörden und Anstalten.</p> <p>Nach Gruppe III werden nicht präsentierte Zivilarbeiter,</p> <p>nach Gruppe IV die Kriegsgefangenen verpflegt.</p> <p>2. Bitten um weitere Zubussen oder um Erhöhung der Verpflegungsgebühren, sowie Zuerkennung solcher, durch die Kps. etc. sind unzulässig und sind — weil ihnen keine Folge gegeben werden kann — laut AOK., Q. Op. Nr. 88155 und 88161 — nicht vorzulegen.</p> <p>Erhöhungen der Futtergebühren, sowie Futterzubussen können weder bei der Truppe (Trains), noch bei den Pferdespitalern bewilligt werden.</p> <p>3. Laut AOK. Q. Op. Nr. 78778 und KM. Erl., Abt. 11, Nr. 14291, werden jene Personen, die eigenmächtig Gebühren bewilligen, ausnahmslos zum Ersatz der hierdurch verursachten Auslagen verhalten.</p> <p>4. Fassungen haben auf Grund von Quittungen des Fassungsbuches, die von Gagisten (Kommandanten) gefertigt sein müssen, nach dem tatsächlichen Verpflegungsstand zu erfolgen.</p> <p>5. Leere Gebinde, (Fässer, Säcke, noch brauchbare Kisten, Sauerwasserflaschen, Essigflaschen, Konservenbüchsen usw.) sind dem Etappenmagazin abzuführen.</p> <p>6. Fassungen haben tunlichst gruppenweise zu erfolgen.</p>															
Wöchentlich einmal, — in der Regel am Mittwoch, — statt Brot Zwieback konsumieren.																				
wöchentlich fünfmal 300 g frisches Fleisch und für 100 g Fleisch Relutum	wöchentlich dreimal 200 g frisches Fleisch und für 100 g Fleisch Relutum.		wöchentlich einmal 100 g frisches Fleisch; wöchentlich zweimal, — in der Regel Mittwoch u. Samstag — 70 g Klippfische oder 2 Heringe. Sind Fische auch bei den Etp.-Magazinen nicht erhältlich, so kann frisches Fleisch (per Port. 100 g) konsumiert werden.																	
Für Relutum andere Nahrungsmittel — ausgenommen Fleisch und Mehl — beschaffen. Insoweit Beschaffung unmöglich, Geld dekadenweise in Empfang stellen.																				
b) Fleisch	Weitestgehendste Surrogierung des frischen Fleisches, insbesondere durch Gemüse, wird den Trpn überlassen.																			
wöchentlich zweimal	wöchentlich zweimal — in der Regel Dienstag und Freitag — fleischloser Tag; frisches Fleisch durch andere Artikel surrogieren (Gemüse, Käse, Fische, ausgenommen Mehl). Uebrigens gebührt noch das Ausmass an Gemüse ad c)																			
wöchentlich zweimal, — in der Regel Montag und Donnerstag —																				
eine Fleischkonserve		ein Viertel Fleischkonserve																		
1. Innerei zählt auf die Fleischgebühr, u. zw. 1 kg Zunge, Herz, Leber, Lunge, Niere, Milz gleich 1/2 kg Fleisch.																				
2. Nach Massgabe der Vorräte in den Etappenmagazinen je 100 g frisches Fleisch surrogieren durch: 100 g Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Pöckelfleisch, 70 g Klippfische, Pöckelrauchfleisch, 2 Heringe, 50 g Wurst, 140 g Hartgemüse (Hülsenfrüchte, Teigwaren, Kochmehl), 60 g Dörrgemüse, 300 g Sauerkraut, 100 g Kartoffelschnitten, 1000 g Kartoffel.																				
3. Kaltgenießbare Fleischkonserven (inklusive Hascheekonserven) sind für die Kampftruppen der vordersten Linien für den Fall bestimmt, falls das Zutragen von warmen Speisen unmöglich ist; werden den Kpskdos. usw. fallweise zugewiesen; sind keine Zubussen, daher auf die Gebühr auszufolgen.																				
c) Gemüse	140 g Hartgemüse (Reis, Gries, Hülsenfrüchte, Kochmehl, Maismehl, getrocknete Teigware usw.) oder 100 g Gemüsekonserven, oder 60 g Dörrgemüse, oder 100 g Kartoffelschnitten, oder 300 g Sauerkraut oder frisches Gemüse oder 1000 g Kartoffeln.		Doppelte Gebühr der Gruppe I—III																	
In erster Linie kaufen; insoweit es nicht durch Handkauf beschafft werden kann, dürfen gefasst werden: An Hartgemüse bis 120 g (Rest von 20 g durch Handkauf beschaffen), die übrigen Sorten in vollem Ausmass.																				
Wöchentlich zweimal ist Dörrgemüse zu konsumieren. Dieses 2 Stunden vor dem Kochen im Wasser aufweichen, sodann wie frisches Gemüse behandeln. Gemüsemärkte wurden eingeleitet.																				
d) Etappen-Artikel	2 Kaffeeconserven à 46 g		1 Kaffeekonserve à 23 g und 13 g Kochmehl																	
30 g Salz, 1 g Pfeffer (Paprika), 20 g Nieren- oder Kernfett von der Schlachtung herrührend, 1 g getrocknetes oder 20 g frisches Suppengrün, 1/2 g Dörr-, oder 5 g frische Zwiebel, 2 cl Essig.																				
Kann kein loses Kernfett gefasst werden, so erhöht sich die Fleischgebühr um 20 g. Für die Zubereitung des Gemüses an fleischlosen Tagen in erster Linie das Fett der Wochensendungen verwenden.																				
e) Rauchsorten	Für den halben Stand je 18 g Pfeifenrauchtobak, der durch Kauf im Armeebereich auf 36 g ergänzt werden kann, für den weiteren halben Stand je 10 Zigaretten. (Reluierung verboten.)		Für den halben Stand 18 g Pfeifenrauchtobak, für den weiteren halben Stand 5 Zigaretten.																	
1/2 g Mannschafts- oder Off.-Zigarettentobak und 1 Blatt Zigarettenpapier entspricht 1 Zigarette.																				
f) Getränke	1/2 l Wein oder 2/3 l Bier oder 1/10 l Brauntwein durch Selbstbeschaffung (Reluierung verboten). Wöchentlich darf nach Massgabe der Vorräte höchstens 1 l Wein oder 1 1/2 l Bier gefasst werden.																			
Täglich höchstens 10 g Fett (Butter, Speck), dann nach Massgabe der Vorräte und nach Bedarf zur Wasserverbesserung 0,1 g Weinstein säure.																				
Wöchentlich höchstens 100 g Marmelade, 3 g Mohn																				
täglich höchstens 60 g Zucker, 4 cl Rum																				
g) Zubussen	Für die unmittelbar für das Gefecht bestimmten Formationen der Gruppe I werden Spezialzubussen wie Tee, Sardinen, Käse, Speck usw., je nach den vorhandenen Vorräten, über Anforderung am 1. und 15. jeden Monats den Korps (selbst. Dienen usw.) zugewiesen, denen die weitere Aufteilung bei Berücksichtigung der Höhenstellung, der Witterungs- und sonstigen Verhältnisse obliegt. Die zugewiesenen Spezialzubussen sind seitens der Kps. auf einmal aufzufassen und in den eig. Prov.-Aemtern zu verteilen. Die Etappenmagazine dürfen ausser den zugewiesenen Mengen nichts ausfolgen. Nach Massgabe der Vorräte werden in den Etappenmagazinen Waschseife, Zündhölzchen, Zigarettenpapier, Papierspitzen, Kerzen, Pechfackeln und Gebrauchspapier, dann denaturiertes Salz (zur Konservierung der Rohhäute) ausgegeben.																			
h) Futtergebühren	<p><b>Pferde:</b> 1. Während der Operationen oder an Tagen, an welchen über die Hälfte der Pferde einer Untab. über 3 Stunden arbeitet, dann jederzeit für eigene Offiziersreitpferde:</p> <table border="0"> <tr><td>Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie</td><td>6 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter</td></tr> <tr><td>Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)</td><td>6 " " 10 " "</td></tr> <tr><td>grosse Pferde und Maultiere</td><td>5 " " 3 " "</td></tr> <tr><td>kleine Pferde und Esel</td><td>3,5 " " 3 " "</td></tr> </table> <p>2. Während der Operationsstillstände oder an Tagen, an welchen weniger als die Hälfte der Pferde einer Untab. weniger als 3 Stunden arbeitet:</p> <table border="0"> <tr><td>Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie</td><td>5 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter</td></tr> <tr><td>Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)</td><td>5 " " 10 " "</td></tr> <tr><td>grosse Pferde und Maultiere</td><td>3,5 " " 3 " "</td></tr> <tr><td>kleine Pferde und Esel</td><td>2,5 " " 3 " "</td></tr> </table> <p>Für Pferdespitäler, Fohlenhöfe gelten die diesbezüglichen Spezial-Instruktionen.</p> <p><b>Zugochsen (Büffel):</b> 12 kg Rauhfutter } Surrogate: 10 kg Rauhfutter = 7 kg  <b>Schlachttiere:</b> Rind 10 kg, Schaf, Ziege 3 kg } Kleie = 4,5 Getreideschrot  <b>Schwein:</b> 2 kg Mais, gewöhnlich aber nur Küchenabfälle.  <b>Hunde:</b> Circa 1 1/2 kg Nahrungsmittel (gekochte Fleischabfälle, Kutteln, Gemüse, Grünzeug usw.) Quote von 1 K darf nicht überschritten werden. — Die Rauhfuttergebühren ist grundsätzlich und in erster Linie durch Weide, Grünfutter, Laub usw. zu surrogieren.</p> <p>Weiden ausnutzen! Getreidefelder, Weingärten und Kulturwiesen als Weide nicht benutzen! 1 kg trockenes Rauhfutter = 4 kg Grünfutter.</p>				Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie	6 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter	Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)	6 " " 10 " "	grosse Pferde und Maultiere	5 " " 3 " "	kleine Pferde und Esel	3,5 " " 3 " "	Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie	5 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter	Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)	5 " " 10 " "	grosse Pferde und Maultiere	3,5 " " 3 " "	kleine Pferde und Esel	2,5 " " 3 " "
Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie	6 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter																			
Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)	6 " " 10 " "																			
grosse Pferde und Maultiere	5 " " 3 " "																			
kleine Pferde und Esel	3,5 " " 3 " "																			
Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer) der Artillerie	5 kg Hartfutter, 12 kg Rauhfutter																			
Schwere Pferde (Noriker, Pinzgauer)	5 " " 10 " "																			
grosse Pferde und Maultiere	3,5 " " 3 " "																			
kleine Pferde und Esel	2,5 " " 3 " "																			

Anmerkung: Alle bisher erschienenen Verpflegungsgebührenübersichten treten hiemit ausser Kraft.

